

# Zum 60. Geburtstag von Oberstlt. Alfred Riser

Autor(en): **Waldkirch, E. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **20 (1954)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363540>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der vom Bundesrat beschlossenen Verordnung wird keineswegs bezweckt, ein Gesetz überflüssig zu machen; die zuständigen Stellen des Bundes möchten sich in keiner Weise einer Gesetzgebungsaufgabe entziehen. Im Fall der zivilen Schutzmassnahmen war jedoch sofortiges Handeln geboten. Da in absehbarer Zeit mit dem Erlass eines Bundesgesetzes nicht gerechnet werden darf, konnte es nicht verantwortet werden, noch weiter zuzuwarten und weitere kostbare Zeit zu verlieren. Die bundesrätliche Verordnung war notwendig, da sonst, mit Ausnahme der Hauswehren, der Kriegsfeuerwehren und der betrieblichen Organisationen das Kader für den Alarm, die Beobachtung und die Verbindung, den technischen Dienst, die Kriegssanität und die Obdachlosenhilfe mangels rechtlicher Vorschriften nicht ausgebildet werden könnte. Sie war aber auch deshalb notwendig, um die bei den Hauswehren, bei den Kriegsfeuerwehren und bei den betrieblichen Organisationen begonnene Ausbildung des

Kaders fortsetzen zu können. Es darf eben nicht übersehen werden, dass mit der Eingliederung von Angehörigen der früheren örtlichen Luftschutzorganisationen (dem sog. blauen Luftschutz) in die Luftschutztruppen die Bereitschaft im zivilen Sektor praktisch aufgehört hat. Aus diesen Gründen haben denn auch sämtliche interessierten Stellen des Bundes, der Kantone und der Städte, die an den Vorarbeiten für die Verordnung mitgewirkt haben, den Wunsch ausgesprochen, der neue Erlass möge ohne Verzug in Kraft gesetzt werden. Die darin vorgesehenen Uebergangsmassnahmen sollen in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden, sobald diese geschaffen sein wird. . . . Es darf schliesslich noch darauf hingewiesen werden, dass die in der bundesrätlichen Verordnung umschriebenen Obliegenheiten rein zivile Massnahmen darstellen. Mit ihrer Oberleitung ist darum auch das Eidg. Departement des Innern betraut worden.»

a.

## Zum 60. Geburtstag von Oberstlt. Alfred Riser

Am 4. März beging einer der ersten Pioniere des schweizerischen Luftschutzes seinen 60. Geburtstag, Oberstlt. Alfred Riser, Inspektor und Sektionschef a. i. der A+L. Wir möchten ihm hier um so mehr unsere besten Wünsche entbieten, als er auch ein getreuer Mitarbeiter der «Protar» ist.

Nachdem im Sommer 1936 der grosse Wehrkredit bewilligt war, ging es beim Bunde darum, für die vielseitigen Aufgaben des Luftschutzes weitere geeignete Mitarbeiter zu gewinnen. Als bewährter und aufgeschlossener Feuerwehr-Fachmann kam hiefür Alfred Riser sofort in Frage, und er wurde von einem Tag auf den andern aus seiner Stellung als Adjunkt der Schweiz. Volksbibliothek herausgeholt. Nach der Schaffung der Abteilung wurde er ohne weiteres zum Inspektor gewählt.

Mit dem Aufbau der Luftschutzorganisationen hatte Riser sich nicht nur der Inspektion zu widmen, sondern auch ungezählte Schulen und Kurse zu kommandieren, in vermehrtem Masse während der Aktivdienstzeit. Es war nicht immer leicht, diese Aufgaben mit seiner militärischen Inanspruchnahme zu vereinbaren, bekleidete er doch nacheinander die Stelle des Gasoffiziers (Dienstchefs) im Stabe der 4. Div. und des 2. A. K.

Seine umfassenden Interessen, wie Literatur, Musik und Kunst, wahrten Riser den weiten Horizont und machten ihn ausgesprochen geeignet, allgemeine, die

ganze Bevölkerung berührende Luftschutzfragen zu bearbeiten. Vor allem war ihm das überaus wichtige Sachgebiet der Hausfeuerwehren vertraut, dessen überragende Bedeutung er nicht nur verstand, sondern auch jederzeit mit Ueberzeugung betonte. In diesem und manchem weitem Bereich bleiben die Anregungen und Entwürfe, die von ihm ausgingen, besonders wertvoll.

Den Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen hielt Riser stets aufrecht. Er war kantonaler Feuerwehrinspektor und seit 1938 bis heute Leiter der bernischen Zentralstelle für Feuerwehrkurse.

Als Mensch und in der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zeichnete sich Alfred Riser stets durch sein gerades, zuverlässiges und kameradschaftliches Wesen und durch seine unermüdliche Bereitschaft zu voller und prompter Arbeit aus. Nie war ihm etwas zu viel, stets konnte man auf ihn zählen. Wir danken ihm herzlich für seine grossen Leistungen, für seine freundliche und doch immer von hohem Ernst getragene Mitarbeit. Möge er in voller Kraft weiterhin zum Wohle des Landes wirken und den Luftschutz fördern. Noch harren ja viele Aufgaben der Verwirklichung, gerade in den Bereichen, die ihm am nächsten liegen und die seit Kriegsende, trotz aller seiner Bemühungen, bis vor kurzem so wenig Verständnis und Unterstützung fanden.

E. v. W.